



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.344/13-I 8/88

An das
Präsidium des Gesetzentwurf
Nationalrates 21. 23. GE/9 88
W i e n Datum: 19. APR. 1988
Verteilt: 22. APR. 1988 Posner

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

-25818
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-
dienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle 1988);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die diesbezügliche Entschließung des National-
rates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
geannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

15. April 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Gültigkeit
der Ausfertigung:
A



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.344/13-I 8/88

An das
Bundesministerium
für Inneres

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-dienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle 1988); Begutachtungsverfahren.

zu Z. 94 103/138-III/5/87

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7. März 1988 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. II Z.4 (§ 5 Abs. 6):

Im neu hinzugekommenen letzten Satz ist von "anerkannten Zivildienstpflichtigen" die Rede, ohne daß gesagt würde, unter welchen Voraussetzungen von "anerkannten" Zivildienstpflichtigen auszugehen ist.

Die Anerkennung der Rechtstellung einer ausländischen Entscheidung setzt herkömmlicherweise das Bestehen zwischenstaatlicher Übereinkommen oder aber zumindest innerstaatlicher Rechtsvorschriften voraus.

- 2 -

In den Erläuterungen selbst wird ausgeführt (s. S.15), daß für den Bereich des Zivildienstes keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen für die Anerkennung von Zivildienstpflichtigen bestünden; an entsprechenden innerstaatlichen Bestimmungen mangelt es aber wohl auch, zumal das Zivildienstgesetz solche nicht enthält.

Zu Art. II Z.33 (§ 37d):

1. Nach dem zweiten Satz des Abs. 3 sind Neuwahlen (arg: "Dasselbe gilt") durchzuführen, wenn sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die der Stellvertreter aus den in Abs. 4 genannten Gründen erloschen ist. Nach der Z.2 des Abs. 4 erlischt aber die Funktion des Vertrauensmannes (Stellvertreters) mit der Wahl eines neuen Vertrauensmannes (Stellvertreters). Es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob auch – ebenso wie etwa nach dem Ausscheiden des Vertrauensmannes aus dem ordentlichen Zivildienst (Abs. 4 Z.1) oder dessen Abberufung (Abs. 4 Z.4) – nach der Wahl eines neuen Vertrauensmannes (Stellvertreters) Neuwahlen durchzuführen sind.

2. Der letzte Satz des Abs. 5 sollte aus systematischen Gründen wohl besser (etwa als Abs. 7) einen eigenen Absatz bilden.

Zu Art. II Z.36 und 37 (§ 39 Abs. 1 und § 40):

Zweifelhaft erscheint, ob der § 23a tatsächlich nur aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die genannten Bestimmungen aufgenommen wurde (s. Erl. S.53), zumal der § 23a weder seiner Diktion noch seinem Inhalte nach Dienstpflichten des Zivildienstleistenden (bzw. dem Rechtsträger der Einrichtung obliegende Pflichten [§ 40]) enthält.

- 3 -

Zum Art. II Z. 38 (§ 41 Abs. 5):

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß diese Regelung ausschließlich für künftige Verträge gelten soll. Dies sollte aber im Rahmen der Erläuterungen noch deutlicher gesagt werden.

Zum Art. II Z. 49 (§ 77 Abs. 1 Z.5):

Die Begründung zum Entfall des § 41 in der Vollziehungsklausel, es handle sich um einen Redaktionsfehler, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zutreffend: der § 41 hat "Verträge nach bürgerlichem Recht" zum Gegenstand (Abs. 3). Es wird daher angeregt, von der beabsichtigten Streichung des § 41 im § 77 Abs. 1 Z. 5 Abstand zu nehmen.

Aus redaktioneller Sicht sei bemerkt, daß es in der dem Entwurf angeschlossenen Gegenüberstellung im § 65 an der Anführung des § 23 mangelt.

Ergänzende Anregungen

Zu den §§ 58 bis 70 ZDG (Verwaltungsstrafbestimmungen):

1. Die jetzige Novellierung sollte zum Anlaß genommen werden, die Verwaltungsstrafbestimmungen mit dem § 11 VStG idF der - mit 1. Juli 1988 in Kraft tretenden - Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 in Einklang zu bringen. Nach dieser Bestimmung darf nämlich eine Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden, "wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten".

Jene Verwaltungsstrafbestimmungen, die ausschließlich Freiheitsstrafdrohungen enthalten (§§ 60 bis 62), müßten daher zumindest in der Weise geändert werden, daß sie auch die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen vorsehen. Jene Bestimmungen, die schon jetzt sowohl Freiheits- wie

- 4 -

Geldstrafen vorsehen (§§ 63, 64 Abs. 1 und 68) sollten – ihrem geringeren Unrechtsgehalt entsprechend – dahingehend überprüft werden, ob nicht mit Geldstrafen allein das Auslangen gefunden werden könnte.

2. Im Hinblick auf die durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 geänderte Fassung der §§ 11 und 16 VStG könnte auch bei dieser Gelegenheit der Begriff "Arrest" durch "Freiheitsstrafe" bzw. "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt werden.

3. Weiters wird angeregt, bei dieser Gelegenheit die im § 70 enthaltene Subsidiaritätsklausel der herrschenden legistischen Praxis entsprechend neu zu fassen. Die bisherige Formulierung, wonach die §§ 58 bis 69 nicht anzuwenden sind, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, stellt zum einen angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit der Verwaltungsstrafbestimmungen ausschließt. Andererseits erscheint eine Regelung der Subsidiarität zwischen gerichtlichen Strafbestimmungen im Hinblick auf das im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes geltende Absorptionsprinzip entbehrlich. Die Subsidiaritätsklausel könnte daher wie folgt gefaßt werden:

"§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach §§ 60 bis 69 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Nationalrat zugeleitet.

15. April 1988

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Für den Bundesminister:

FEITZINGER